

## Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld

Am Donnerstag, 13.04.2023, findet um 19:00 Uhr, **im** Sitzungssaal des Rathauses in Münstermaifeld eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ([www.maifeld.de](http://www.maifeld.de)) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

### Öffentlicher Teil:

- 1) Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Klotzbahn" im Bereich der Grundstücke Gemarkung Münstermaifeld, Flur 11, Nr. 397/80 und 465
- 2) Ausbau der Michelsstraße - Grundsatzbeschluss und Vergabe von Ingenieurleistungen
- 3) Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP
- 4) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
- 5) Umstellung der Straßenbeleuchtung von Freileitung auf Erdkabel in Münstermaifeld-Lasserg
- 6) Fortschreibung der Dorferneuerungskonzepte der Ortsbezirke der Stadt Münstermaifeld
- 7) Antrag der Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/ÖDP auf Informationen bezüglich der Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten des Zweckverbandes Münstermaifeld-Gappenach-Wierschem durch die Verbandsgemeinde Maifeld
- 8) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 9) Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 10) Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Stadt Münstermaifeld
- 11) Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise
- 12) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Münstermaifeld, 6. April 2023  
Stadt Münstermaifeld

CLAUDIA SCHNEIDER  
Stadtbürgermeisterin

<b>Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 1      Antrag auf Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans "Klotzbahn" im Bereich der Grundstücke Gemarkung Münstermaifeld, Flur 11, Nr. 397/80 und 465 (Münster/503/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:            Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Gemäß beiliegendem Schreiben wird die Änderung und Erweiterung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Klotzbahn“ beantragt. Anlass ist vorrangig die Bebauung des Grundstücks Flur 11, Nr. 397/80. Im Übrigen wird auf den Antrag (siehe Anlage) verwiesen.

Das oben genannte Grundstück ist bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen und im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Maifeld teils als Wohnbaufläche sowie teils als „Dauergrünland, Dauerkleingärten“ ausgewiesen. Der Außenbereich ist grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten, es sei denn es handelt sich um privilegierte Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB (z. B. Vorhaben für land- und forstwirtschaftliche Betriebe). Eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB scheidet hier aus.

Eine weitere Möglichkeit zur Schaffung von Baurecht im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Erfolgsaussichten zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens können nicht garantiert werden.

Die Gebäude in der Keltenstraße sind alle vorne entlang der Straße errichtet mit einem Garten im hinteren Bereich der jeweiligen Grundstücke. An das besagte Grundstück grenzen nördlich die bereits oben erwähnten Dauerkleingärten. Mit der Erweiterung des Bebauungsplans und der Einbeziehung des Grundstücks Flur 11, Nr. 397/80 in diesen würde ein Präzedenzfall für weitere gleichlautende Anträge mit einer Bebauung in zweiter Reihe, im Bereich der rückwärtigen Gärten geschaffen werden.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne (u. a. Bebauungspläne) aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Erforderlichkeit der Planung). Ein solches Erfordernis wird vorliegend nicht gesehen, insbesondere zur Schaffung von Bauland eines Einzelnen. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes wurde u. a. die Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB für Bebauungspläne verneint, die ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des BauGB nicht bestimmt sind, etwa wenn die planerische Festsetzung lediglich private Interessen befriedigen soll; sogenannte Gefälligkeitsplanung (Urteil BVerwG 11.5.1999 -4 BN 15/99-, Nomos Kommentar zum BauGB § 1 RD 16).

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium stimmt dem Antrag auf Änderung und Erweiterung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Klotzbahn / Keltenstraße“ zur Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 114, Nr. 397/80 nicht zu.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 03/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 03/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

<b>Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 2    Ausbau der Michelsstraße - Grundsatzbeschluss und Vergabe von Ingenieurleistungen (Münster/519/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:        Fachbereich 5

---

**Sachverhalt:**

Der Lenkungs- und Arbeitskreis der Stadt Münstermaifeld hat im Protokoll zur Sitzung am 19.01.2023 u.a. mit aufgenommen, dass die Michelsstraße im Rahmen des Ausbaus der Ober- und Untertorstraße mit ausgebaut werden soll. Seitens der Verwaltung wird jedoch empfohlen, einen Ausbau der Michelsstraße in Verbindung mit der Maßnahme „Petersplatz“ durchzuführen. Das Abwasserwerk Maifeld und der Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel (WVZ) beabsichtigen im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme ihre Abwasser- bzw. Trinkwasserleitungen in der Michelsstraße zu erneuern. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Maßnahme „Petersplatz“ vor dem Straßenbau in der Ober- und Untertorstraße ausgeführt wird.

Seitens der Stadt ist der Grundsatzbeschluss für den Ausbau der Michelsstraße zu fassen. Weiterhin wären anschließend die erforderlichen Ingenieurleistungen zu vergeben. Da das Büro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, bereits den Auftrag für die Maßnahme „Petersplatz“ hat, ist es sinnvoll, das Büro auch für die Ingenieurleistungen für den Ausbau der Michelsstraße zu beauftragen. Dementsprechend wurde beim Büro Karst für sämtliche Leistungen für die Durchführung der Baumaßnahme ein Angebot auf Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) eingeholt.

Nach dem Angebot vom 06.02.2023 wird die Maßnahme der Honorarzone III, Mindestsatz, zugeordnet. Auf der Grundlage einer Kostenschätzung für die Herstellung der Straßen beträgt das Gesamthonorar, einschließlich der erforderlichen Entwurfsvermessung und der örtlichen Bauüberwachung, insgesamt ca. 15.170,18 EUR. Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Demnach werden zunächst die Leistungsphasen 1 - 3 (Entwurfsplanung) und die erforderliche Entwurfsvermessung mit anteiligen Kosten in Höhe von ca. 6.500,00 EUR beauftragt. Die endgültige Abrechnung dieser Leistungsphasen erfolgt auf Grundlage der Kostenberechnung im Rahmen der Entwurfsplanung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2023 der Stadt Münstermaifeld stehen für die Ingenieurleistungen bei der Buchungsstelle 54101-096000-37-1 (Petersplatz) Mittel in Höhe von aktuell 642.193,48 EUR zur Verfügung. Die Refinanzierung der Ausbaukosten erfolgt im Rahmen des dann gültigen Abrechnungssystems des kommunalen Abgabengesetzes abzüglich des Gemeindeanteils.

**Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium beschließt, die Michelsstraße auszubauen.

**Etwaige Anträge:**

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 19/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 19/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

### Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen (Leistungsphasen 1 - 3, Entwurfsplanung), einschließlich der Entwurfsvermessung für den Ausbau der Michelsstraße an das Büro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, auf der Grundlage des Honorarangebotes vom 06.02.2023 zu erteilen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 19/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 19/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 3      Beitritt zum Kommunalen Klimapakt KKP (Münster/509/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat im Dezember 2022 beschlossen, am Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) teilzunehmen. Da die Bewerbung für den KKP gesammelt durch die Verbandsgemeinden erfolgen soll, werden folglich die Gemeinden der Verbandsgemeinde Maifeld auf Teilnahme am KKP abgefragt.

Zukünftig werden für teilnehmende Kommunen bei Landesförderungen höhere Förderquoten in Aussicht gestellt.

**Informationstext zum Förderprogramm:**

Gemäß gemeinsamer Erklärung über den Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP) können die Kommunen ab 1. März 2023 dem kommunalen Klimapakt beitreten.

Mit dem Beitritt geht eine Kommune eine Selbstverpflichtung ein, besonders ambitioniert im Bereich des Klimaschutzes bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen vorzugehen, und erhält im Gegenzug eine gezielte, bedarfsorientierte und individuelle Beratung und Begleitung im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.

Voraussetzung für den Beitritt ist u.a. ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats, des Stadtrats bzw. des Kreistags mit dieser Selbstverpflichtung. Weiterhin sind dazu bis zu fünf konkrete Maßnahmen zu nennen, die die Kommune dazu umsetzen möchte.

**Beratungsvorlage:**

**1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses**

Gegenstand und Ziel des Beschlusses ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO<sub>2</sub>-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine individuelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die konkrete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

## **2. Allgemeiner Hintergrund**

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (Vku), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium (MKUEM) einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (KfK), sowie das Wirtschafts- und Innenministerium (MWVLW bzw. Mdi) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

## **3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts**

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

## **4. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts**

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Arbeitshilfe Beratungs- und Beschlussvorlage für den Beitritt zum KKP 4 Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende Beispiele in Betracht:

- Ausbau der Ladeinfrastruktur
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet
- Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung
- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
- Vermeidung jeglichen Standby Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten und Zeitschaltuhren

- Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze)
- Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge)

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKPKommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. EUR zur Verfügung stellen. Davon entfallen auf die Gemeinde rd. 14,61 Euro pro Einwohner. Diese können und sollen im Einklang für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.

b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt den Beitritt am Kommunalen Klimapakt. Damit verpflichtet sich das Gremium, seine Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Es benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1) Ausbau der Ladeinfrastruktur
- 2) Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf geeigneten kommunalen Dachflächen

- 3) Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- 5) Forcierte Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technik

Weiter sollen folgende Punkte mit aufgenommen werden:

- 1) \_\_\_\_\_
- 2) \_\_\_\_\_
- 3) \_\_\_\_\_

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 09/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 09/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Haupt- und Finanzausschuss  
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 4      Kommunales Investitionsprogramm      Klimaschutz      und      Innovation  
(Münster/510/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) sollen der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgemeinderat hat im Dezember 2022 beschlossen, 50 % der Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiter zu reichen. Somit sollen den Gemeinden pro Einwohner rd. 14,61 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung in der Verbandsgemeinde Maifeld (Zuweisungsfaktor 14,61103595):

Einig	(143 EW)	2.089,38 EUR
Gappennach	(316 EW)	4.617,09 EUR
Gering	(415 EW)	6.063,58 EUR
Gierschnach	(274 EW)	4.003,42 EUR
Kalt	(457 EW)	6.677,24 EUR
Kerben	(496 EW)	7.247,07 EUR
Kollig	(567 EW)	8.284,46 EUR
Lonnig	(1.259 EW)	18.395,29 EUR
Mertloch	(1.380 EW)	20.163,23 EUR
Münstermaifeld	(3.432 EW)	50.145,08 EUR
Naunheim	(471 EW)	6.881,80 EUR
Ochtendung	(5.494 EW)	80.273,03 EUR
Pillig	(459 EW)	6.706,47 EUR
Polch	(6.939 EW)	101.385,98 EUR
Rüber	(889 EW)	12.989,21 EUR
Trimbs	(613 EW)	8.956,57 EUR
Welling	(915 EW)	13.369,10 EUR
Wierschem	(329 EW)	4.807,03 EUR
Verbandsgemeinde Maifeld	(24.848 EW)	363.055,01 EUR

Die Besonderheit an dem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden muss, sodass 100 % der Zuwendung in Maßnahmen fließen können. Fördermittel aus Gemeinden, die bis zum 01.06.2023 keine Maßnahmen nennen, werden umverteilt. Die Fertigstellung (inkl. Abrechnung) der Maßnahmen muss bis spätestens 31.05.2026 erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll im Herbst/Winter 2023 erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel soll so erfolgen, dass die Kosten der Maßnahme mindestens geringfügig über der Zuwendungssumme liegen, um Rückforderungen zu verhindern.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind aus der beigefügten „Positivliste“ zu entnehmen.

Beispiele (diese können im Einklang mit dem KKP stehen):

- 1) Errichtung einer Ladesäule für E-Autos
- 2) Errichtung einer PV-Anlage (oder mehrerer)
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage (unter Ausschluss fossiler Energieträger)
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (Straßenbeleuchtung/Liegenschaft)

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

---



---



---

Das Gremium wird über die Bewilligung informiert. Die weitere Vorgehensweise wird im Gremium beraten.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 10/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 10/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 5      Umstellung der Straßenbeleuchtung von Freileitung auf Erdkabel in  
Münstermaifeld-Lasserg (Münster/505/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 5

---

**Sachverhalt:**

Im Dezember 2022 wurde die Stadt Münstermaifeld von der Westenergie informiert, dass der Energieversorger im Rahmen des Breitbandausbaus die vorhandene Energieversorgung über Dachständer mittels Erdkabel ersetzen möchte. Die Planung hierzu befindet sich zurzeit in vollem Gange und eine Umsetzung ist nach der Durchführung einer Ausschreibung ab Mitte Mai 2023 geplant.

Die Stadt Münstermaifeld hat im Stadtteil Lasserg noch insgesamt elf Straßenleuchten (Lageplan), die von dieser Freileitung versorgt werden und nun auf Erdkabel umgestellt werden müssten. Hier sind drei Leuchten an Holzmasten befestigt. Diese werden von der Fa. Westenergie im Rahmen der Maßnahme abgebaut. Darüber hinaus sind zwei Leuchten als Ausleger an Hauswänden befestigt und können von einem Erdkabel nicht versorgt werden. Stattdessen müssten in diesen Bereichen insgesamt fünf neue Maste gesetzt werden (Schätzkosten von ca. 1.500,00 EUR pro Stück). Die Westenergie hat der Stadt Münstermaifeld eine Mitverlegung der für die Maßnahme erforderlichen Stromleitung (ca. 1.500 m) angeboten. Die Kosten für die Stromleitung (Schätzkosten von ca. 12.500,00 EUR), die Erdarbeiten zum Erreichen der Leuchtenstandorte (Querungen) sowie die Arbeiten für die neuen Maste, müssten hierbei von der Stadt Münstermaifeld getragen werden. Die genauen Kosten u.a. für den Tiefbau können erst nach der erfolgten Ausschreibung der Westenergie beziffert werden. Die groben Schätzkosten der Verwaltung für die Gesamtmaßnahme belaufen sich auf ca. 30.000,00 EUR. Die erforderlichen Elektroarbeiten könnten hierbei, wie in der Stadt Münstermaifeld üblich, von der Fa. Rottländer, Münstermaifeld, durchgeführt werden. Um die Arbeiten im Rahmen der Maßnahme der Westenergie durchzuführen, ist die Stadtbürgermeisterin zu ermächtigen, die erforderlichen Arbeiten zu beauftragen, um den Bauablauf der Westenergie nicht zu gefährden. Die Maßnahme mit einem Tiefbauer im Auftrag der Stadt durchzuführen, würde hier erhebliche Mehrkosten verursachen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei der Buchungsstelle 54101-523390 sind im Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 92.000,00 EUR eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, grundsätzlich die notwendigen Tiefbauarbeiten an der Straßenbeleuchtung in Münstermaifeld-Lasserg im Rahmen der Maßnahme der Westenergie als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen und die erforderlichen Elektroarbeiten durch die Firma Elektro Rottländer, Münstermaifeld, durchführen zu lassen. Gleichzeitig wird Frau Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider ermächtigt, Aufträge an den Tiefbauer der Westenergie (submittierte Preise) im Rahmen der Kostenschätzung der Verwaltung zu vergeben.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 05/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 05/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 6 Fortschreibung der Dorferneuerungskonzepte der Ortsbezirke der Stadt Münstermaifeld (Münster/520/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

---

**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat mit seinem Beschluss über die Antragstellung von Landeszuschüssen zu Dorfmoderationen in Keldung, Küttig und Lasserg vom 16.11.2017 die Dorferneuerung in seinen fünf Stadtteilen angestoßen (Metternich und Mörz folgten 2019). Nach den erfolgreichen Dorfmoderationen, die durch die Corona-Pandemie verzögert wurden, konnte die Fortschreibung der Dorferneuerungskonzepte zeitlich kompakt durchgeführt werden. In allen fünf Ortsbezirken ist die vorgeschriebene Bürgerbeteiligung zur Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts in Form von Bürgerversammlungen bereits erfolgt und die Ortsvorsteher konnten nochmals Änderungen in den Konzepten vornehmen lassen. Abschließend müssen die Konzepte nun vom Stadtrat beschlossen werden, um (nach dem Einholen von Stellungnahmen der Landesbehörden und Kammern) Gültigkeit zu erlangen. Herr Battenfeld wird dem Gremium die Ergebnisse der Konzepte vortragen und Handlungsempfehlungen für ein weiteres Vorgehen vorschlagen.

Der Sitzungsvorlage sind die jeweiligen Maßnahmenkataloge der Stadtteile beigefügt. Die kompletten Dorferneuerungskonzepte sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium stimmt den Dorferneuerungskonzepten der Ortsbezirke Keldung, Küttig, Lasserg, Metternich und Mörz in der vorliegenden Fassung zu.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/520/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/520/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 7 Antrag der Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN/ÖDP auf Informationen bezüglich der Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten des Zweckverbandes Münstermaifeld-Gappensch-Wierschem durch die Verbandsgemeinde Maifeld (Münster/529/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

---

**Sachverhalt:**

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in den Bürgermeisterbesprechungen am 30.11.2020 und am 11.07.2022 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Des Weiteren schilderte der zuständige Referent des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Horst Meffert, die rechtlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes.

In beiden Sitzungen wurde herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita“ durch den Aufgabenübergang nicht endet. Alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister/innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister/in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister/innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas in Trägerschaft der Verbandsgemeinde eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tage- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält. Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen

für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter\*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche, Zahlungen von Jahresonderzahlungen etc. ergeben. Bei kurzfristigen „Leerläufen“ müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürrtig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere“ unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitgeberern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können. Zudem bestehen in größeren Strukturen die zumindest theoretisch, größerer Möglichkeiten zur Übernahme einer Führungsposition ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen, was gerade junge Bewerber\*innen anspricht.
3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.
4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im Sozialgesetzbuch (SGB) verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.
5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**:

Die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagesstätten in der Regel bei ehrenamtlichen Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z. B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs. Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach § 47 SGB VII)
- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte (allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen), letztlich bleibt dennoch die

Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z. B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung, ...) verfügen, als auch eine gute Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägeraufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen.

Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnvoll, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Da eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld nicht erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung der aus der Übernahme entstehenden Kosten nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z.B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Stadt Münstermaifeld, nach der Übernahme der Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld, ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden wie nachfolgend aufgeführt, zu jeweils 50% vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jeder der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen. Notwendige Kreditbeschaffungskosten zur Deckung der ordentlichen Auszahlungen (Liquiditätskredite) und der Investitionsauszahlungen (Investitionskredite) werden bei der Abrechnung nicht mit einbezogen.

In einem weiteren Schritt bietet die Verbandsgemeinde den Kommunen außerdem an, auch die Bauträgerschaft für die Kita-Gebäude zu übernehmen. Angedacht ist dies in einem Zeithorizont von etwa drei Jahren zu vollziehen. Auch hier gilt das Prinzip der Freiwilligkeit für die Kommunen. Die Städte und Ortsgemeinden, die die Bauträgerschaft ihrer Gebäude behalten wollen, können dies selbstverständlich tun. Für eine Übernahme der Gebäude gibt es ebenfalls verschiedene Möglichkeiten. Denkbar wäre ein Verkauf der Grundstücke oder eine Überlassung im Rahmen einer Erbbaupacht. Falls die für die Stadt Münstermaifeld sich für eine Übertragung der Bauträgerschaft entscheiden sollte, werden die städtischen Gremien ausführlich über die verschiedenen Optionen informiert werden.

Um die Übertragung der Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ (Betriebsträgerschaft) zu vollziehen müssten folgende Schritte erfolgen:

1. Die am Zweckverband beteiligten beiden Ortsgemeinden und die Stadt Münstermaifeld beschließen die Auflösung des Zweckverbandes zum. Hier fasst der Stadtrat einen Beschluss und beauftragt die aus der Stadt Münstermaifeld in die Verbandsversammlung entsandten Ratsmitglieder in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für eine Auflösung des Zweckverbandes zu votieren. Den eigentlichen Auflösungsbeschluss fasst die Verbandsversammlung.

2. Die Stadt Münstermaifeld überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde. Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat bereits in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Vorratsbeschluss gefasst, einem Aufgabenübergang von allen Gemeinden zuzustimmen, die dies beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt von dem dargestellten Sachverhalt Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 29/2023										
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 29/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 8.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge  
Bauantrag zum Austausch der Hauseingangstür sowie von zwei Dachfenstern auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 155/17 (Münster/512/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Vorliegend ist über den Bauantrag auf Austausch der Hauseingangstür sowie zwei Dachfenstern auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 155/17 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 der Gestaltungssatzung Historischer Stadtkern Münstermaifeld zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Außerdem liegen die Grundstücke im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ Münstermaifeld, wonach u. a. der Austausch von Fenstern und Außentüren der baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

Auszug § 3 Gestaltungssatzung:

**§3 GENEHMIGUNGSPFLICHT**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Änderung der äußerlichen Gestaltung insbesondere durch Abriss, Anstrich, Verputz, oder Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Fenstertüren oder Außentüren und der Bedachung einschließlich Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung sowie durch Verkleidungen und Verblendungen von Wänden der baurechtlichen Genehmigung.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken (siehe Stellungnahme Herr Sommer vom 17.02.2023).

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zum Austausch der Hauseingangstür sowie von zwei Dachfenstern auf den Grundstücken Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 155/17.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 12/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 12/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		
Claudia Schneider									§ 22 GemO		

<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 8.2 Bauangelegenheiten / Bauanträge  
Bau- und Abweichungsantrag zur Änderung von Fenstern im Obergeschoss und Dachgeschoss sowie Wegfall einer Gaube auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 422 (Münster/513/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Änderung von Fenstern im Obergeschoss und Dachgeschoss sowie Wegfall einer Gaube im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Außerdem liegt das geplante Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld sowie in unmittelbarer Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Gemäß dem beiliegenden Abweichungsantrag soll bei der Anordnung der Fenster sowie Anordnung der Gaube von den Regelungen der Gestaltungssatzung, insbesondere §§ 6.1 (Fassadengestaltung /-gliederung) und 7.3 (Dachaufbauten / Dachfenster und -einschnitte), abgewichen werden.

Die Gestaltungssatzung trifft dazu folgende Regelungen:

**§ 6.1 Fassadengestaltung / -gliederung**

- (4) Die vertikale Ausrichtung von übereinander liegenden Fenstern in trauf- und giebelständigen Fassaden muss axial erfolgen. Im Giebeldreieck einer Fassade können Fensteröffnungen symmetrisch nach innen eingerückt werden.

**§ 7.3 Dachaufbauten / Dachfenster und -einschnitte**

- (3) Die Dachgauben sind vertikal auf die darunterliegenden Fensterachsen abzustimmen.

Vorliegend widerspricht die Anordnung der Gaube (Ansicht Rosenstraße) sowie die Anordnung der hofseitigen Fenster der rechtsverbindlichen Satzung. Im Hinblick auf die durchgreifende Modernisierung des gesamten Gebäudes und der stadtbildgerechten Fassadengestaltung wird aus städtebaulicher Sicht die ausnahmsweise Genehmigung angeregt (siehe Stellungnahmen von Herrn Sommer vom 28.11.2022 und 02.02.2023).

Ob die Belange des Denkmalschutzes betroffen sind, wird im weiteren Genehmigungsverfahren zuständigkeithalber durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz geprüft.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zur Änderung von Fenstern im Obergeschoss und Dachgeschoss sowie Wegfall einer Gaube auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 422.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 13/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 13/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

<b>Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 9 Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen (Münster/516/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

**Sachverhalt:**

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Stadt Münstermaifeld soll vier Personen in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

**Beschlussvorschlag 1:**

Gemäß § 40 Abs. 5 Hs. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 16/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 16/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider								§ 36 Abs. 3 GemO			

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium wählt folgende Personen in die Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

---



---



---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 16/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 16/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider								§ 36 Abs. 3 GemO			

<b>Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss</b>
---

TOP-Nr.: 10 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Stadt Münstermaifeld  
(Münster/514/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

**Sachverhalt:**

Frau Michaela Gasber teilte mit E-Mail vom 05.03.2023 mit, auf die Mandate in den Ausschüssen der Stadt Münstermaifeld zu verzichten. Ein schriftlicher Mandatsverzicht mit eigenhändiger Unterzeichnung nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 46 Abs. 5 der Gemeindeordnung wurde am 06.03.2023 nachgereicht.

**Bau- Planungs- und Umweltausschuss:**

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
-------------------	-----------------------

5. **Michaela Gasber**

---

Thorsten  
Brachtendorf

---

Hartmut Hahn

---

**Ausschuss für Demographie, Gesundheit und Soziales:**

5. Andreas Zentner

Michaela Gasber

Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten Fraktion Pro Münstermaifeld.

Das Stimmrecht der Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) bei Wahlen.

**Beschlussvorschlag 1:**

Gemäß § 40 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

**Etwaige Anträge:**

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 14/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 14/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

### Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied bzw. Stellvertreter in den Bau- Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Münstermaifeld.

Mitglieder \_\_\_\_\_ Stellvertreter

5. \_\_\_\_\_ Thorsten  
Brachtendorf  
\_\_\_\_\_ Hartmut Hahn  
\_\_\_\_\_

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 14/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 14/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

### Beschlussvorschlag 3:

Das Gremium wählt folgendes Mitglied bzw. Stellvertreter in den Ausschuss für Demographie, Gesundheit und Soziales der Stadt Münstermaifeld.

Mitglieder \_\_\_\_\_ Stellvertreter

5. Andreas Zentner \_\_\_\_\_

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 14/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 14/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund
Stadtbürgermeisterin Claudia Schneider	§ 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO

**Haupt- und Finanzausschuss**  
**Bau-, Planungs- und Umweltausschuss**

TOP-Nr.: 11 Haushaltsplanung 2023 - Abstimmung der weiteren Vorgehensweise  
(Münster/523/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 27.01.2023 wurde der vom Stadtrat Münstermaifeld beschlossene Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Datum vom 27.02.2023 wurde uns von Seiten der Kommunalaufsicht die als Anlage beiliegende Zwischenmitteilung übersandt, durch die mitgeteilt wird, dass gegen den Haushaltsplan 2023 in der vorliegenden Fassung Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden. Des Weiteren wird die Stadt Münstermaifeld aufgefordert, den Haushaltsplan auf Einsparungen oder auf die Möglichkeit der Verschiebung von Maßnahmen zu überprüfen.

Darüber hinaus soll die derzeitige Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer hinterfragt werden. Hier wurde bereits bei den Beratungen zum Haushaltsplan 2023 darauf hingewiesen, dass von der Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichenen Haushalt eine deutliche Erhöhung der Hebesätze, über die Nivellierungssätze hinaus, gefordert wird.

Im Rahmen der weiteren Vorgehensweise soll nunmehr vom Stadtrat beschlossen werden, ob an der bisherigen Haushaltsplanung festgehalten werden soll. Anzumerken ist, dass das Budgetrecht der Stadt Münstermaifeld im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung uneingeschränkt zusteht.

Da bereits bei den vorangegangenen Haushaltsplanberatungen eine deutliche Erhöhung der Hebesätze bei den Realsteuern (über die Nivellierungssätze hinaus) abgelehnt wurde, soll an den bisher festgesetzten Hebesätzen festgehalten werden.

Um dennoch einen genehmigungsfähigen Haushalt auf den Weg zu bringen, werden von Seiten der Verwaltung die nachfolgend aufgelisteten Änderungen vorgeschlagen:

Buchungsstelle	Verwendungszweck	Bisheriger HH-Ansatz	Neuer HH-Ansatz
42401.523100	Unterhaltung Sportstätten	5.000,00 EUR	1.000,00 EUR
42418.523216	Abwassergebühren Schwimmbad	10.000,00 EUR	3.000,00 EUR
54101.523380	Unterhaltung Straßen	46.000,00 EUR	16.000,00 EUR
54101.523390	Reparatur/Umrüstung Straßenbeleuchtung	92.000,00 EUR	22.000,00 EUR
54101.523391	Stromkosten Straßenbeleuchtung	90.000,00 EUR	30.000,00 EUR

61101.544230	Verbandsgemeindeumlage	1.247.925,00 EUR	1.248.128,00 EUR
61101.401310	Gewerbesteuer	570.937,00 EUR	620.000,00 EUR
61101.543100	Gewerbesteuerumlage	41.201,00 EUR	44.742,26 EUR
61101.402100	Einkommensteueranteile	1.896.048,00 EUR	1.906.740,00 EUR
61101.405210	Familienausgleichsleistungen	207.603,00 EUR	221.859,00 EUR
54101.232590.30.3	Ober- Untertorstr. (erwartete Beitragszahlungen)	185.000,00 EUR	0,00 EUR
54101.096000.30.1	Ober- Untertorstr. (Ausbaukosten)	500.000,00 EUR	0,00 EUR
51101.013000.12.6	Zuschüsse an Private	100.000,00 EUR	0,00 EUR
51101.013000.12.4	Zuschüsse an Private (erwartete Landeszuschüsse)	75.000,00 EUR	0,00 EUR
Änderung Stellenplan/ Personalkosten gesamt	0,5 Stellenanteile Bäderfachkraft entfernen, Anpassung der Personalkosten anhand des Vorjahresergebnisses und der erwarteten Lohnsteigerungen	540.986,00 EUR	490.000,00 EUR

Trotz der vorgenannten Änderungsvorschläge kann der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen werden. Durch die vorgesehenen Änderungen wird gegenüber der Kommunalaufsicht aber ein deutliches Zeichen gesetzt, dass die Stadt Münstermaifeld alle Anstrengungen unternimmt, um einen Haushaltsausgleich herbeizuführen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt die vorgenannten Änderungen am Haushaltsplan 2023. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen in den bestehenden Haushaltsplan einzuarbeiten und den geänderten Haushaltsplan 2023 der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Prüfung vorzulegen.

#### **Etwaige Anträge:**

#### **Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2023	Münster/5 23/2023									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.04.2023	Münster/5 23/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

#### **Anlagen:**

Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 27.02.023

